

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Initiative Psychiatrie- Erfahrener im Landkreis Ravensburg (IPERA).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen beim Vereinsregister Ulm und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Als Kürzel für den Verein dient „IPERA e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zwecke, Aufgaben und Ziele

Als Zusammenschluss von Psychiatrieerfahrenen im Landkreis Ravensburg hat der Verein die Zwecke:

Vertretung der Interessen von Personen, die von psychischen oder seelischen Beeinträchtigungen betroffen sind, die Entstigmatisierung und Normalisierung ihrer Lebensbedingungen zu fördern und alle Beteiligten, u. a. Angehörige, zu beraten.

Seine Aufgaben und Ziele sind die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu fördern, insbesondere durch die Vernetzung der Psychiatrieerfahrenen untereinander durch Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung mit anderen Initiativen und mit der professionellen Psychiatrie auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke folgendermaßen:

- 1.) Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein, Selbstverantwortung und Selbstsorge sowie den Kontakt mit Nichterkrankten zu fördern.
- 2.) Anliegen, Forderungen und Rechte von Psychiatrieerfahrenen in der psychiatrischen Versorgung, Öffentlichkeit und Politik konstruktiv zur Geltung zu bringen.
 - a) Die gleichberechtigte Mitbestimmung im Gemeindepsychiatrischen Verbund bei Konzeptionierung, Planung, Aufbau und Durchführung psychosozialer und entsprechender Angebote als politische Interessenvertretung von Psychiatrieerfahrenen.
 - b) Der Abbau bestehender Vorurteile gegen Psychiatrieerfahrene durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen wie: Schulprojekte, Betriebsprojekte oder Kulturprojekte.
 - c) Die Möglichkeit der Peerberatung innerhalb psychiatrischer Einrichtungen wie Klinik, Tagesklinik, Institutsambulanzen mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund im Landkreis Ravensburg verbindlich zu vereinbaren und durchzuführen.
 - d) Die Einflussnahme auf Entscheidungen im Interesse der Psychiatrieerfahrenen durch kompetente Vertretung in geeigneten Gremien.
 - e) Förderung der Volksbildung.
- 3.) Sammlung und Weitergabe von Informationen über aktuelle Aktivitäten, Entscheidungen, Abstimmungen und Beschlüsse an die Mitglieder, Betroffenen und Angehörigen.

4.) über die Menschen- und Patientenrechte zu informieren und dazu beizutragen, dass diese Rechte gewährt und wahrgenommen werden.

5.) die Situation der Psychatrieerfahrenen im Rahmen der bestehenden Einrichtungen gemäß Artikel 19 c der UN-Behindertenrechtskonvention zu verbessern, nicht-psychiatrische Alternativen aufzuzeigen und ihre Verwirklichung anzustreben. Der Verein kann zu diesem Zweck Einrichtungen in eigener Trägerschaft errichten.

6.) Der Verein setzt sich ein für eine Beteiligung von Peers an der professionellen psychiatrischen Arbeit.

7.) Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und „therapeutische“ Gewaltanwendung aufzuzeigen und zu initiieren, einen zwang- und gewaltfreien Umgang mit Psychatrieerfahrenen im Landkreis Ravensburg nach den Grundrechten herzustellen und zu bewahren, vor allem unter Achtung der Würde des Menschen.

8.) Der Verein sieht sich auch als Interessenvertretung von psychiatrieerfahrenen Menschen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

9.) Der Verein fördert und unterstützt nutzer(mit)geführte bzw. nutzer(mit)verwaltete Einrichtungen bzw. Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- öffentliche und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich wegen einer psychischen oder seelischen Beeinträchtigung in Behandlung oder Betreuung befindet oder befunden hat und seine Ziele unterstützt.

2. Es können aber auch Personen, die nicht psychiatrieerfahren sind, Mitglieder des Vereins werden, wenn sie Zweck, Aufgaben und Ziele dieser Satzung unterstützen und beratende Funktionen wahrnehmen (Fördermitglieder); diese haben jedoch kein Stimmrecht außer sie sind Teil des Vorstandes.

3. Fördermitglied des Vereins kann auch eine juristische Person werden, wenn sie Zweck, Aufgaben und Ziele dieser Satzung unterstützt; sie hat jedoch kein Stimmrecht.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Annahme entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

3. Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwerwiegend verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds endgültig.

5. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, über die Mindesthöhe der Förderbeiträge können Fördermitglieder mitbestimmen, dabei hat jedes Fördermitglied eine Stimme.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Über eine befristete Zahlungsbefreiung in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag des Mitglieds.

3. Die Beiträge sind jährlich fällig.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung und

– der Vorstand

- der Beirat

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Sie wird vom 1.Vorsitzenden, oder im Vertretungsfall vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und andere Informationen an die Mitglieder dürfen nach deren Einwilligung per E-Mail an diese versandt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - d. Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge
 - g. Entscheidung über Satzungsänderung
 - h. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse müssen in der an die Mitglieder versandten Tagesordnung angekündigt werden.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich. Dabei soll ein Vorstandsmitglied der erste Vorsitzende sein. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden nimmt der zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahr.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis zu 7 Personen. Ein Vorstandsmitglied kann ohne eigene Psychiatrieerfahrung sein. Es ist stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben und sind verpflichtet, Nachfolger einzuarbeiten.
4. Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen direkt und in getrennten Wahlgängen in diese Ämter gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden in einem dritten Wahlgang gewählt.
Der Vorstand bestimmt die weiteren Vorstandsämter selbst.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - c. Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d. Einsetzung von Arbeitskreisen, Projektgruppen, Beirat oder ähnlichen Gremien
 - e. bei Bedarf die Erstellung einer Geschäftsordnung
7. Sollte ein gewählter Vorstand im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt belastet sein, so darf er/sie das Amt des Vorsitzenden oder Schatzmeisters und deren Stellvertreter nicht ausüben.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch 2 sachkundige Personen zu erfolgen. Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§12 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Psychiatrieerfahrenen, Angehörigen, Fachkräften aus dem Psychatriebereich und dem psychosozialen Bereich sowie Personen des bürgerlichen Engagements im Sinne des Tetralog-Gedankens zusammen. Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und dessen Vereinsarbeit zu unterstützen.
3. Der Vorstand beruft den Beirat ein und informiert dessen Mitglieder über seine Aktivitäten.
4. Mitglieder empfehlen z. B. aus den Reihen der Fördermitglieder oder der Personen, die sich um den Verein im Sinne des § 3 verdient gemacht haben die Mitglieder des Beirates. Der Vorstand entscheidet über deren Benennung und Ausschluss.

§13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde, in der sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus nur formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Psychiatrie- Erfahrener Baden- Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.10.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Initiative Psychiatrie- Erfahrener im Landkreis Ravensburg“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ravensburg, den 17.10.16